

## **Impulspapier von Dr. Oliver Scheytt (SV) zum Thema „Kulturelle Grundversorgung und kulturelle Infrastruktur“**

Im Einsetzungsbeschluss wird der Enquete-Kommission aufgegeben, zu erläutern, was unter „Kultureller Grundversorgung“ zu verstehen ist und wofür das öffentliche Gemeinwesen in Kunst und Kultur Verantwortung trägt.

Die Enquete-Kommission hat sich in zahlreichen Zusammenhängen mit diesem Begriff befasst. So etwa in der Anhörung zur Einfügung einer kulturellen Staatszielbestimmung in das GG, bei der Diskussion über Kultur als Pflichtaufgabe, im Zusammenhang mit Anhörungen und Erörterungen zur Kulturellen Bildung etc. Vor diesem Hintergrund ist die folgende Skizze für ein entsprechendes Kapitel im Schlussbericht zu sehen, die bisher nur andiskutiert worden ist.

Kultur in Deutschland ist geprägt von einem Zusammenspiel öffentlicher und privater Akteure: das Spektrum reicht von staatlich und kommunal getragenen Kultureinrichtungen, öffentlicher und privater Kulturförderung über bürgerschaftliches Engagement, die öffentlichen-rechtlichen und privaten Medien bis hin zur Kulturwirtschaft. Dem vielfältigen Angebot steht eine Nachfrage der interessierten Bevölkerung gegenüber, die als Bürgerschaft das kulturelle Angebot der Kommunen und Länder ebenso wahrnimmt, wie sie als Kunde kulturelle Dienstleistungen am Markt abnimmt.

Eine zentrale Frage ist, wofür Staat und Kommunen in dieser kulturellen Vielfalt stehen. Zur Beantwortung ist es grundlegend, die politischen Auftragsgrößen und Zielsetzungen nicht abstrakt, sondern bezogen auf die jeweilige kulturelle Aufgabe und deren Charakter herauszuarbeiten: Künste, kulturelle Bildung und kulturelles Erbe haben jeweils einen sehr unterschiedlichen Charakter, auch wenn sie unter dem Oberbegriff „Kultur“ zusammengefasst werden. Sie haben unterschiedliche verfassungsrechtliche Bezüge und es gibt je nach Ebene des Staates unterschiedliche Verantwortlichkeiten de facto und de jure.

Ausgehend von dieser im Einzelnen für den Schlussbericht anzureichernden Lagebeschreibung werden im Folgenden neun Thesen formuliert, die in der weiteren Arbeit der Enquete-Kommission weiter ausdifferenziert werden sollten. gestellt.

1. Mit dem Begriff „Kulturelle Grundversorgung“ oder auch „Kulturelle Daseinsvorsorge“ wird in der Kulturpolitik der letzten Jahre verstärkt argumentiert. Dabei geht es darum, Kulturpolitik in einer Weise argumentativ zu begründen und politisch durchzusetzen, dass der Kulturstandort Bundesrepublik Deutschland seine Errungenschaften im vereinigten Europa sichern kann. Der Begriff „Kulturelle Grundversorgung“ sollte in seiner Herkunft und mit Blick auf den Diskussionsstand in der Kulturpolitik charakterisiert werden. Im Kern versteht die Enquete-Kommission die Garantie kultureller Grundversorgung als die öffentliche Aufgabe, eine kulturelle Infrastruktur zu gewährleisten und auszugestalten. Kulturelle Grundversorgung beinhaltet daher einen Infrastrukturauftrag, der von Bund, Ländern und Kommunen in dem ihnen jeweils zugewiesenen Kompetenzbereich wahrzunehmen ist. Auf diesem Wege wird auch die in der kulturellen Staatszielbestimmung zum Ausdruck kommende objektive Wertentscheidung des GG umgesetzt und mit Leben gefüllt.

2. Die Differenzierung öffentlicher Verantwortung hat insbesondere auch mit Blick auf die GATS-Verhandlungen und die Dienstleistungsrichtlinien der EU grundlegende Bedeutung, weshalb ein Blick auf die entsprechenden Entwicklungen und ein Abgleich mit der Diskussion in anderen europäischen Staaten sinnvoll ist.
3. Die Sicherstellung der kulturellen Infrastruktur ist auch in einen größeren gesellschaftlichen und politischen Kontext zu stellen: Herausforderungen der Demographie, der Globalisierung etc. sind bei der Herausarbeitung des öffentlichen Kulturauftrages zu berücksichtigen.
4. Die Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen ist ausdifferenzieren nach den jeweils sehr unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Dabei bieten sich insbesondere vier größere Komplexe an:
  - die Künste, deren Entfaltung und Freiheit zu garantieren ist
  - die kulturelle Bildung, die allgemein zugänglich angeboten werden sollte
  - das kulturelle Erbe, das es zu erhalten und zu pflegen gilt
  - die öffentlich-rechtlichen Medien, die einen Kultur- und Bildungsauftrag zu erfüllen haben.

Bei einer genaueren Analyse stellt sich heraus, dass die Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen in den jeweiligen Aufgabenbereichen einen unterschiedlichen Charakter und eine je nach Aufgabenbereich differenzierte Pflichtenlage zur Folge hat. Exemplarisch benannt sei etwa die kulturelle Bildung, die auch durch das allgemeine öffentliche Schulwesen angeboten wird und bei der die Länder stärkere Verantwortung haben als Bund und Kommunen.

5. Zielsetzungen und Auftragsgrößen sind unterschiedlich: die Künste leben von freier Entfaltung, bedürfen aber auch der Vermittlung. Für die kulturelle Bildung ist der allgemeine Zugang zu garantieren, ein flächendeckendes Angebot sicherzustellen. Das kulturelle Erbe ist zu erhalten, zugänglich zu machen und in seiner geschichtlichen Bedeutung zu vermitteln. Die Zugangsgerechtigkeit für alle sicherzustellen ist ein wichtiges Ziel. Diese Auftragslage ist im Einzelnen herauszuarbeiten.
6. Zur Wahrnehmung der Verantwortung gemäß Auftragslage und Aufgabencharakter gibt es unterschiedliche Instrumente: Setzen von rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, unmittelbare Gestaltung von Einrichtungen, Ausgestaltung mit Blick auf die Einbeziehung privater Förderer oder von bürgerschaftlichem Engagement. Diese Gestaltungsinstrumente stehen den verschiedenen Ebenen in je spezifischer Ausprägung zur Verfügung (Gesetzgebung, Satzungsrecht, Fördermittel, Beratungsinfrastruktur für Unternehmensgründer etc.). Zudem gibt es als Produktions- und Vermittlungsinstitutionen die öffentlich-rechtlichen Medien.
7. Kulturelle Infrastruktur bedarf der Diskussion und Festlegung von (Qualitäts-) Standards: es muss herausgearbeitet werden, mit welcher Qualität die staatlichen und kommunalen Leistungen zu erbringen sind. Formulierten Standards müssen aber auch quantitative Aussagen machen: Zu verweisen ist auf das dänische Beispiel, das jedem Kind einen Anspruch auf zwei Theaterbesuche im Jahr garantiert; denkbar ist auch, eine gewisse Zahl

von Medieneinheiten pro Einwohner in einer Bibliothek festzulegen. Ohne Standards läuft die Garantiefunktion leer.

Standards dürfen jedoch keinen normierenden oder gleichmacherischen Charakter haben. Der einzelnen Kommune bzw. Region muss die Freiheit gelassen werden zu entscheiden, wie die Standards zu erfüllen sind. Dafür muss im Einzelfall beachtet werden, welches Angebot vor Ort bereits vorhanden ist und wie das Selbstverständnis der Bürger beschaffen ist. Ähnlich wie bei den sächsischen Kulturräumen muss die Eigeninitiative herausgefordert werden. Auch müssen die übrigen Rahmenbedingungen in den Kommunen (z. B. die Siedlungsdichte) berücksichtigt werden.

8. Verantwortungspartnerschaften mit privaten Anbietern und Förderern sowie Bürgern sind durch entsprechende Modelle (PPP-Modelle, Verträge, Vereine und Stiftungen) im Einzelnen auszugestalten. An dieser Stelle sollte ein kurzer Überblick gegeben werden über die Möglichkeiten, Verantwortungspartnerschaften nachhaltig zu begründen.
  
9. Aus den hier entwickelten Gedanken für die kulturelle Infrastruktur ergibt sich die Schrittfolge: öffentlicher Auftrag/Qualitätssicherung/Verantwortungspartnerschaften/Ausgestaltung. Diese gedankliche Schrittfolge sollte als kulturpolitisches Grundmodell herausgearbeitet werden.